

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 13. Oktober 2005

Nummer 41

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 438 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (POK Martin Seidel, PK Markus Pottmeier und POK Alfons Bernhard Bühler). S. 371
- 439 Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel. S. 371

Wirtschaft und Verkehr

- 440 Bezirksweiter Parkausweis für Handwerksbetriebe. S. 374

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 441 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Werner Schleupen, Krefeld. S. 375

Sozialangelegenheiten

- 442 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Irmgardis in Rees. S. 376
- 443 Öffentliche Belobigung; Staatliche Anerkennung für Rettungstaten. S. 378

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 444 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 322 159 583 2 (1 159 583 2)). S. 378

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 438 **Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**
(POK Martin Seidel, PK Markus Pottmeier
und POK Alfons Bernhard Bühler)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 28. September 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0209746 des POK Martin Seidel, ausgestellt am 18. 11. 2002 durch die ZPD NRW, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Polizeidienstausweis Mr. 0211285 des PK Markus Pottmeier, ausgestellt am 27. 11. 2002 durch die ZPD NRW, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Polizeidienstausweis Mr. 0210747 des POK Alfons Bernhard Bühler, ausgestellt am 27. 11. 2002 durch die ZPD NRW, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 371

**439 Abfallwirtschaftsverband
Borken-Wesel**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 30. September 2005

**Satzung des
Abfallwirtschaftsverbandes
Borken-Wesel**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW. S. 160), schließen sich die Kreise Borken und Wesel, die egw mbH und die KWA mbH & Co. KG für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband als Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Absatz 1, § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), zusammen und vereinbaren folgende Satzung.

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform,
Dienstsigel, Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel (im Folgenden: Verband). Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.
- (2) Der Verband ist ein Freiverband im Sinne von § 4 Absatz 1, 1. Halbsatz GkG und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NRW. S. 140/SGV. NRW. 113). Dieses enthält die Inschrift: Abfallwirtschaftsverband Borken Wesel
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Kreise Borken und Wesel.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Kreise Borken und Wesel, die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, Handelsregister HR B 4625 Amtsgericht Coesfeld und die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, HRA 1578 Amtsgericht Rheingebirg.
- (2) Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Kreise Borken und Wesel.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Verband übernimmt von den Kreisen Borken und Wesel die Aufgabe (Aufgabenübergang im Sinne von § 6 Abs. 1 GkG), die Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und deren Fortschreibung für die Kreise Borken und Wesel vorzubereiten, eine Abfallberatung im Verbandsgebiet durchzuführen und Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zu Anlagen der EGW, der KWA oder von Dritten zu vermitteln, um eine ordnungsgemäße, schadlose und kostengünstige Entsorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen.
- (2) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung oder der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 6

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über

- den Wirtschaftsplan,
- die Verbandsumlage und Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren gem. § 11 Abs. 1,
- die Veranlagungsregeln nach § 11 Absatz 3,
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
- die Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss,
- die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes,
- die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften.

§ 7

Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die von den Kreisen Borken und Wesel entsandt werden, sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Wählbar sind nur die Landräte/Landrätinnen und die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften.
- (2) Die Kreise Borken und Wesel entsenden jeweils fünf Mitglieder in die Verbandsversammlung, zu denen jeweils auch der Landrat/die Landrätin zählt. EGW und KWA senden jeweils ein Mitglied in die Verbandsversammlung.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das von dem Kreis Borken oder dem Kreis Wesel entsandt wird und das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein von dem Kreis Borken oder dem Kreis Wesel entsandtes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (4) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen.
- (5) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

- (6) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung nach der Bildung des Verbandes laden die Landräte/Landrätinnen der Kreise Borken und Wesel gemeinsam ein.

§ 8

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin jeweils für eine Hälfte der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Gewählt werden sollten die Landräte/die Landrätinnen des Kreises Wesel und des Kreises Borken; für die zweite Hälfte der Wahlzeit sollte der/die jeweils andere gewählt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss die Verbandsversammlung einberufen werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem/r durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Kreise wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse über Wirtschaftsplan, Verbandsumlage, Mitgliedsbeitrag, Jahresabschluss und Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Ge-

schäftsordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 10

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/eine ehrenamtliche Verbandsvorsteherin sowie einen ehrenamtlichen Stellvertreter/eine ehrenamtliche Stellvertreterin. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG und dieser Satzung. Sie sind an Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von/vom Verbandsvorsteher/in und seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich aus Entgelten für seine Aufgabenwahrnehmung, die er von den Abfallbesitzern oder den Betreibern der Anlagen erhebt, denen er Abfälle vermittelt.
- (2) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften des § 19 GkG nur dann von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen (Gebühren, Entgelte, Zuschüsse etc.) zur Abdeckung der Aufwendungen nicht ausreichen (Verbandsumlage). Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Nutzen der Verbandsmitglieder aus der Tätigkeit des Verbandes.
- (3) Der Verband erlässt Veranlagungsregeln als Satzung, in der die Beitragslast auf die Mitglieder verteilt wird im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und/oder der Kosten, die der Verband für seine Mitglieder auf sich nimmt.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig, spätestens bis zum 30. 9. zu erstellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. 5. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.
- (2) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist gem. § 18 Abs. 2 GkG Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 13**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
Auflösung des Verbandes**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens 10 Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und der Bezirksregierung Münster.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Der Übergang der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 erfolgt zu diesem Zeitpunkt.

Für den Kreis Borken

Borken, den 25. Juli 2005

Gerd Wiesmann, Landrat

Borken, den 25. Juli 2005

Ltd. Dr. Hermann Paßlick, Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Wesel

Wesel, den 19. Juli 2005

Dr. Ansgar Müller, Landrat

Wesel, den 14. Juli 2005

Hans-Joachim Berg, Dezernent

Für die egw mbH

Gescher, den 1. August 2005

Thomas Holzschneider, Geschäftsführer

Gescher, den 1. August 2005

Hindrik Stegemann, Prokurist

Für die KWA mbH & Co. KG

Kamp-Lintfort, den 9. August 2005

Peter Bollig, Geschäftsführer

Kamp-Lintfort, den 9. August 2005

Udo Jessner, Prokurist

Genehmigung

Die zur Bildung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel zwischen dem Kreis Borken, dem Kreis Wesel, der egw mbH und der KWA mbH & Co. KG vereinbarte und mir mit Bericht des Landrats des Kreises Wesel vom 10. 8. 2005 vorgelegte Satzung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 2. 2005 (GV. NRW. S. 102), genehmigt.

Düsseldorf, den 30. September 2005

Im Auftrag

Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 371

Wirtschaft und Verkehr**440 Bezirksweiter Parkausweis
für Handwerksbetriebe**

Bezirksregierung
53.11-70/05-HPA

Düsseldorf, den 7. Oktober 2005

**Vereinbarung
über die Erteilung von
Ausnahmegenehmigungen
für Handwerksbetriebe gemäß
§ 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Zwischen den kreisfreien Städten, Kreisen und Mittlere und Großen kreisangehörigen Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf wird unter Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Parkkonzepte und die Einrichtung von Bewohnerparkbereichen in den Städten und Gemeinden zeigen zunehmend die erwünschte Wirkung, engen andererseits aber auch bestimmte Berufsgruppen in ihrer Arbeit erheblich ein. Der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wichtiger Dienste kann nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 StVO Rechnung getragen werden.

Bestimmten Handwerksbetrieben kann gem. § 46 StVO die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre

Service- und Werkstattfahrzeuge pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

§ 1

Die jeweiligen Städte und Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf erkennen die übergreifende örtliche Gültigkeit der nach dieser Vereinbarung in den jeweiligen Städten/Kreisen erteilten Dauerausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gem. § 46 StVO gegenseitig an.

Die Bearbeitung der eingehenden Anträge erfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung.

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung soll ohne besondere Einzelfallprüfung im beantragten Gebiet dazu berechtigen,

- im eingeschränkten Halteverbot zu parken; im Stadtgebiet **Wuppertal** nur in Zonen, die **zusätzlich mit zeitlichen Beschränkungen** versehen sind,
- ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer auf gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken,
- auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer zu parken,
- auf reinen Bewohnerparkplätzen zu parken.

Die Ausnahmegenehmigung wird als widerrufliche, auf ein Jahr befristete Genehmigung erteilt. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt (keine Gefährdung) und der Verkehrsfluss nur unwesentlich eingeschränkt sein.

§ 2

Die beteiligten Städte und Kreise einigen sich auf einheitliche Antragsverfahren, Genehmigungsbescheide und Parkausweise.

Die Ausnahmegenehmigung wird nicht pauschal für einen Handwerksbetrieb erteilt, sondern es muss jeweils eine Ausnahmegenehmigung pro Fahrzeug des Betriebes beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung darf nur im Original benutzt werden.

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausführung des Gewerkes notwendige Parken von bestimmten Service- und Werkstattfahrzeugen der anerkannten Handwerksbetriebe (vgl. Merkblatt, Ziffer 1) und nur werktäglich während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr). Sie gilt somit nicht zum Parken im unmittelbarem Umfeld von Betriebssitz bzw. Zweigniederlassung.

Zudem sind folgende städtische **Zonen generell** von dieser Genehmigung **ausgeschlossen**:

- **Düsseldorf: Königsallee**
- **Essen: alle Ladezonen im eingeschränkten Halteverbot**
- **Oberhausen: Marktstraße zwischen Mülheimer- und Alsen Straße**
- **Wuppertal: Wall**

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die örtlich zuständige Stelle der Stadt oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat.

Es sind **folgende Unterlagen** dem Antrag beizufügen:

- **Fahrzeugschein**
- **Handwerkskarte**
- **Gewerbeanmeldung**
- **Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Merkblatt, Ziffer 2)**

§ 3

Die Gebühren richten sich nach den in den beteiligten Kommunen und Kreisen geltenden Sätze; für die bezirksweite Gültigkeit **wird keine Zusatzgebühr** erhoben.

Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigungen stehen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu.

§ 4

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.

§ 5

Diese Vereinbarung wird nach der Unterzeichnung durch alle Städte und Kreise sowie der Bezirksregierung Düsseldorf am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei den Vertragspartnern) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt eine Stadt oder Kreis die Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragspartner fort.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 374

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

441 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Werner Schleupen, Krefeld

Bezirksregierung
56-323-GV 30/05-Ri

Düsseldorf, den 13. Oktober 2005

**Antrag des
Herrn Werner Schleupen, Krefeld,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr Werner Schleupen, Am Lefkeshof 22, 47836 Krefeld hat mit Datum vom 18. 5. 2005 einen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern in Verbindung mit einer Verbrennungsmotorenanlage und einer Anlage zum Lagern von Gülle gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere:

- Änderung der Einsatzstoffe in der Biogasanlage
- Erhöhung der Biogasproduktion auf 2,85 Mio. Kubikmeter Biogas
- Ersatz der vorhandenen zwei Zündstrahlmotoren durch einen Gasmotor und einem Zündstrahlaggregat
- Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotorenanlage auf eine maximale Feuerungswärmeleistung von 1,503 MW und einer maximalen elektrischen Leistung von 597 kW
- Errichtung und Betrieb einer Notfackel
- Errichtung und Betrieb einer Fahrsilage im Süden der Anlage für Mais- und Grassilage sowie Pressschnitzel als Einsatzstoffe für die Biogasanlage
- Wiederinbetriebnahme der Dungplatte zur Lagerung von Festmist aus der Tierhaltung für den Einsatzstoff in der Biogasanlage
- Nutzung des vorhandenen, befestigten Fahrsilos im Norden der Anlage zur Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen
- Rückbau der nordöstlich gelegenen, unbefestigten Maissilage
- Änderung des Lagerplatzes vor dem Fermenter und Nachgärer: Entfall der Lagerung agro-industrieller Abfälle wie Schlempen, Trester, Treber sowie Festmist, statt dessen Lagerung von Getreide als Einsatzstoff in der Biogasanlage

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 375

Sozialangelegenheiten

442

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Irmgardis in Rees

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Oktober 2005

Urkunde

über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Irmgardis in Rees

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Rees, St. Cosmas und Damian in Bienen, St. Katharina in Grietherbusch, St. Lambertus in Haffen und St. Vincentius in Mehr mit Wirkung vom 27. November 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Irmgardis“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, St. Cosmas und Damian, St. Katharina, St. Lambertus und St. Vincentius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Irmgardis sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mariä Himmelfahrt. Die Kirchen St. Cosmas und Damian, St. Katharina, St. Lambertus und St. Vincentius werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Irmgardis über. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, St. Cosmas und Damian, St. Katharina, St. Lambertus und St. Vincentius wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Irmgardis in Rees.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen, und zwar sämtliche in den nach genannten Grundbüchern verzeichnete Grundstücke:

In der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rees:

Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Grieth Blatt 348 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Rees Blatt 603 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Till-Moyland Blatt 190 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Vraselt Blatt 75 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Warbeyen Blatt 60 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Rees Blatt 538 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Grieth Blatt 349 (Armenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Bocholt von Isselburg Blatt 723 (Armenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 143 (Armenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Rees Blatt 506 (Armenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Kleve von Warbeyen Blatt 269 (Armenfonds)

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Haldern, Blatt 16 (Küstereifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Bocholt verzeichnete Grundbesitz von Isselburg, Blatt 1002 (Vikarie St. Laurentii) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Rees Blatt 539 (Vikarie St. Laurentii) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Kleve verzeichnete Grundbesitz von Keeken Blatt 85 A (Vikarie St. Mauritius) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Rees Blatt 540 (Vikarie St. Mauritii) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Rees Blatt 507 (Vikarie St. Johannis Evangelistae), Blatt 508 (Organistenstelle), Blatt 541 (Vikarie St. Salvatoris) und Blatt 697 (Vikarie St. Johannis Baptistae) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der Küstereifonds, die Vikarie St. Laurentii, die Vikarie St. Mauritius, die Vikarie St. Johannis Evangelistae, die Organistenstelle, die Vikarie St. Salvatoris und die Vikarie St. Johannis Baptistae werden aufgehoben.

In der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Bienen:

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Bienen Blatt 101 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 152 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Vraselt Blatt 413 (Kirchenfonds) Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Bienen Blatt 92 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 433 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Bienen Blatt 171 (Armenfonds)

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Bienen Blatt 85 (Vikariefonds) und 173 (Küstereifonds) wird

dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Vikariefonds und der Küstereifonds werden aufgehoben.

In der Kirchengemeinde St. Katharina, Grietherbusch:

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Grietherbusch Blatt 7 (Pastorat) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Pastoratsfonds wird aufgehoben.

In der Kirchengemeinde St. Lambertus, Haffen:

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Haffen-Mehr Blatt 444 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Haffen-Mehr Blatt 334 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Haffen-Mehr Blatt 634 (Armenfonds)

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Haffen-Mehr, Blatt 438 (Vikariefonds St. Josephi) und Blatt 762 (Küstereifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Haffen-Mehr Blatt 571 A (Küsterei-, Kirchen- und Pfarrfonds) wird dem Kirchen- und Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Haldern Blatt 1663 (Kirchen-, Pfarrfonds und Vikarie St. Josephi) wird dem Kirchen- und Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Küstereifonds und der Vikariefonds St. Josephi werden aufgehoben.

In der Kirchengemeinde St. Vincentius, Mehr:

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Haffen-Mehr Blatt 418 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Haffen-Mehr Blatt 155 A (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Haffen-Mehr Blatt 458 (Armenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich von Praest Blatt 73 (Kirchenfonds und Armenfonds)

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Emmerich verzeichnete Grundbesitz von Haffen-Mehr Blatt 632 (Organistenstelle), 633 (Küstereifonds) und 696 (Kaplaneifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Die Organistenstelle, der Küstereifonds und der Kaplaneifonds werden aufgehoben.

Münster, den 26. September 2005

Der Bischof von Münster

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Irmgardis in Rees, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt

in Rees, St. Cosmas und Damian in Bienen, St. Katharina in Grietherbusch, St. Lambertus in Haffen und St. Vincentius in Mehr, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 30. September 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 376

**443 Öffentliche Belobigung;
 Staatliche Anerkennung
 für Rettungstaten**

Bezirksregierung
21.42.02-06/04

Düsseldorf, den 6. Oktober 2005

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Ralf Maurer aus Duisburg im Namen der Landesregierung für seine am 9. November 2004 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 378

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**444 Kraftloserklärung
 eines Sparkassenbuches
(Nr. 322 159 583 2 (1 159 583 2))**

Das Sparkassenbuch Nr. 322 159 583 2 (1 159 583 2) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 4. Oktober 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 378

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach